

Ermessenlenkende Weisungen für das Eingliederungsbudget 2017

## **Ausgangslage, Absicht und Ziel**

Im Jahr 2017 steht dem Jobcenter ein auskömmliches Eingliederungsbudget zur Verfügung. Die Mittel sind so einzusetzen, dass eine Bewilligung der Leistungen im gesamten Haushaltsjahr 2017 gewährleistet ist. Weitere Ziele sind:

Die Sicherstellung einer einheitlichen Rechtsanwendung,  
die Gewährleistung eines effektiven und effizienten Mitteleinsatzes sowie  
die kontinuierliche Mittelbereitstellung für das Jahr 2017.

## **Umsetzung**

Grundsätzlich können alle Leistungen zur Unterstützung oder Anbahnung einer Beschäftigungsaufnahme gemäß SGBII und den fachlichen Weisungen gefördert werden. Die im Katalog aufgeführten Förderungsmöglichkeiten können bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen von der VFK abschließend entschieden werden und bedürfen **nicht** der Zustimmung der Teamleitung. Die Ermessensausübung erfolgt durch die VFK.

Die Förderung von weiteren Einzelfällen bedarf der Einschaltung der jeweiligen Teamleitung. Die VFK erstellt einen Vorschlag zur Förderung mit einer aussagefähigen Sachverhaltsdarstellung und Begründung. Auf den Vorbehalt der Förderentscheidung durch die zuständige Teamleitung ist der Kunde in diesen Fällen zwingend hinzuweisen.

Die VFK erhält eine Mitteilung der Teamleitung (i.d.R. Mitzeichnungs-, VerBIS-Vermerk), welche der Stellungnahme beizufügen ist.

Die positive Förderentscheidung wird durch die VFK in CoSach übernommen und in VerBIS verarbeitet und dokumentiert. Der Antrag sowie die fachliche Feststellung werden zur weiteren Bearbeitung an das AGT gesandt.

Gez.